Preußische Gesetzsammlung

1939 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. November 1939 | Nr. 19

Inhalt:

(Nr. 14503.) Polizeiverordnung über Schonzeiten und Mindestmaße. Vom 24. September 1939.

Auf Grund der §§ 106 und 124 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird die Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung) vom 29. März 1917 (MBl. f. Landw. S. 153) wie folgt geändert:

§ 1.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Regierungspräsident kann zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken Ausnahmen von den §§ 1 bis 5 gestatten.

§ 2.

Es fallen weg:

Im § 11 der Abs. 2, im § 13 der letzte Satz und im § 14 die beiden letzten Sätze.

§ 3.

§ 18 erhält folgende Fassung:

Von allen Schonzeiten (§§ 11 bis 17) kann der Regierungspräsident zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken Ausnahmen gestatten. Er kann die Schonzeiten für einzelne Gewässer und Gewässerstrecken verschieden festsetzen, verkürzen oder ganz aufheben. Er kann sie auf bestimmte Fischarten beschränken oder bestimmte Fischarten davon ausnehmen.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1939.

Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft.

Im Auftrage:

Moritz.

(Nr. 14504.) Achtundzwanzigste Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 21. Oktober 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) §§ 1 und 14 wird folgendes bestimmt:

A. Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden erklärt:

Aus dem Regierungsbezirk Hildesheim und zwar

a) aus dem Landkreis Goslar

die Gemeinden:

Alt Wallmoden
Beinum
Beuchte
Burgdorf
Dorstadt
Groß Döhren
Klein Döhren
Flachstöckheim
Groß Flöthe
Klein Flöthe
Gielde
Haverlah
Heiningen
Heissum
Hohenrode
Lengde
Liebenburg
Groß Mahner
Klein Mahner
Neuenkirchen
Ohlendorf
Ohrum
Othfresen
Ringelheim
Schladen
Wehre

b) aus dem Landkreis Marienburg i. Hann.

die Gemeinden:

Baddeckenstedt
Groß Elbe
Klein Elbe
Gustedt
Sehlde
Söhlde

c) aus dem Landkreis Peine

die Gemeinden:

Adenstedt
Berkum
Groß Bülten
Klein Bülten
Dungelbeck

Eixe
Gadenstedt
Handorf
Hämelerwald
Groß Ilsede
Klein Ilsede
Groß Lafferde
Klein Lafferde
Lengede
Münstedt
Oberg
Peine, Stadt
Rosenthal
Schmedenstedt
Schwicheldt
Groß Solschen
Klein Solschen
Stederdorf
Vöhrum
Woltorf.

B. Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1939 in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1939.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister
In Vertretung:
Syrup.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 228 vom 29. September 1939 ist eine von dem Minister des Innern erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 23. September 1939 über aktive Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche in Sperrbezirken veröffentlicht worden, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 17. Oktober 1939.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

2. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 239 vom 12. Oktober 1939 ist eine von dem Minister des Innern erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 7. Oktober 1939 veröffentlicht worden, durch die die für Preußen erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 3. November 1938 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 8. November 1938 Nr. 261) über die Einfuhr von Hasen und Kaninchen aufgehoben worden ist. Die Anordnung ist mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten.

Berlin, den 24. Oktober 1939.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. August 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Unternehmer Otto gen. Wilh. Homeyer in Osnabrück für den Bau einer Tierkörperbeseitigungsanstalt nebst zwei kleinen Wohnhäusern für einen Gehilfen und einen Kraftfahrer
   durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Stück 35 S. 84, ausgeg. am 4. September 1939;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. September 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Potsdam zur Errichtung eines Infektionshauses und eines Ärzte- und Schwesternwohnhauses
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Stück 40 S. 189, ausgegeben am 23. September 1939;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. September 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Land Preußen (Unterrichtsverwaltung) für den Neubau von Kliniken der Universität Bonn in den Gemarkungen Poppelsdorf und Kessenich
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Stück 37 S. 123, ausgegeben am 16. September 1939;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. September 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus) für die Anlagen in Pinneberg (Gemarkung Thesdorf)
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Stück 39 S. 299, ausgeg. am 30. September 1939;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. September 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Luftwaffe —) zum Bau eines Versorgungslagers in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Stück 41 S. 166, ausgegeben am 14. Oktober 1939;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. September 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Rödinghausen zur Anlage eines Feuerlöschteiches
   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Stück 41 S. 170, ausgegeben am 14. Oktober 1939;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. September 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Schmiedag, Aktiengesellschaft in Hagen, zur Erweiterung ihrer Fabrikanlagen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Stück 42 S. 154, ausgegeben am 21. Oktober 1939;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Oktober 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Höxter für den Bau einer Straße zum Standort- und Kurlazarett
   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Stück 42 S. 171, ausgegeben am 21. Oktober 1939.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 15, Lietzenburger Str. 31. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern und Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.